

BGer C 389/00 vom 25. Januar 2002

Bundesgericht, 2002-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_389_00

FR: TF C 389/00 du 25 janvier 2002

IT: TF C 389/00 del 25 gennaio 2002

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die kantonale Rekurskommission hat die vorliegend massgebenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über die Vermittlungsfähigkeit als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG) sowie den Begriff der Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 Abs. 1 AVIG) und die Pflichten des arbeitslosen Versicherten (Art. 17 Abs. 1 AVIG) zutreffend dargelegt (vgl. auch BGE 120 V 388 Erw. 3 mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. Erwähnt sei lediglich noch, dass fortdauernd ungenügende Arbeitsbemühungen oder eine wiederholte Ablehnung zumutbarer Arbeit unter Umständen zur Annahme von Vermittlungsunfähigkeit führen kann, was einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausschliesst (BGE 112 V 218 Erw. 1b mit Hinweisen; ARV 1993/94 Nr. 8 S. 55 Erw. 1, 1977 Nr. 28 S. 147). Zwar darf aus ungenügenden Arbeitsbemühungen bzw. einer Ablehnung zumutbarer Arbeit in der Regel nicht auf mangelnde Vermittlungsbereitschaft geschlossen werden, solange diese nur Ausdruck unzureichender Erfüllung der Schadenminderungspflicht sind. Wenn indessen besonders qualifizierte Umstände vorliegen, führt dies auch ohne vorgängige Einstellungen zur Vermittlungsunfähigkeit (ARV 1996/97 Nr. 19 S. 100 f.). In diesem Sinne qualifizierte Umstände hat die Rechtsprechung beispielsweise dann als gegeben erachtet, wenn ein Versicherter seine Bemühungen um Arbeit weiterhin auf sein bisheriges berufliches Tätigkeitsgebiet richtet, obwohl dort keine Anstellungschancen bestehen und der Versicherte wegen seiner einseitigen Arbeitssuche schon in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden ist (unveröffentlichte Urteile C. vom 30. Oktober 1995 [C 178/95], G. vom 11. Mai 1989 [C 93/88] und V. vom 27. Juni 1988 [C 18/88]).

E. 2

In Übereinstimmung mit dem AWA ging die Vorinstanz namentlich davon aus, dass sich der Beschwerdeführer seit Eintritt der Arbeitslosigkeit 1993 bzw. seit der Aufgabe seiner Tätigkeit als Lehrer im Januar 1994 ausschliesslich um Lehrerstellen bemühte und keinerlei Bereitschaft zeigte, sich ausserhalb dieses Berufes zu betätigen, obwohl er vom kantonalen Amt für Volksschule nicht mehr eingesetzt wurde und damit - auch auf Grund seines Alters - kaum mehr Anstellungschancen bestanden; hinzu kam die fehlende Bereitschaft des Beschwerdeführers, in einer Gruppe zu arbeiten, sodass er entsprechende Arbeiten ablehnte und deshalb in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde (vgl. Verfügung vom 26. Januar 1998, nunmehr bestätigt mit Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom heutigen Tage, C 390/00); auf Grund dieser gesamten Umstände gelangten Verwaltung und Vorinstanz zur Verneinung der Vermittlungsfähigkeit. Diese Feststellungen, auf deren

Begründung ausdrücklich verwiesen wird (Art. 36a Abs. 3 OG), erweisen sich nach Lage der gesamten Akten als zutreffend. Hieran vermögen die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhobenen Einwendungen, mit denen sich bereits die Rekurskommission und der Beschwerdegegner einlässlich auseinandergesetzt haben, nichts zu ändern. Im Übrigen vermag der Beschwerdeführer aus einer anscheinend im Februar 1999 erfolgten Bewerbung, die somit nach dem Zeitpunkt der hier massgebenden, bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 16. November 1998 eingetretenen Verhältnisse getätigt wurde, für das vorliegende Verfahren nichts zu seinen Gunsten abzuleiten (vgl. ARV 1993/94 Nr. 8 S. 57 Erw. 3). Es muss daher insbesondere bei den Ausführungen der Vorinstanz im kantonalen Entscheid sein Bewenden haben, denen das Eidgenössische Versicherungsgericht nichts beizufügen hat.

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren gemäss Art. 36a OG zu erledigen. Demnach erkennt das Eidg.

Versicherungsgericht: I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Rekurskommission des Kantons Thurgau für die Arbeitslosenversicherung, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitslosenkasse, Frauenfeld, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 25. Januar 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.